

Bestimmungen der Gymnasialen Schulordnung (GSO) zum Vorrücken

Vorrücken auf Probe:

Gemäß § 63 GSO prüft die Schule (Lehrerkonferenz) bei jeder Schülerin und bei jedem Schüler, die das Klassenziel nicht erreichen, ob sie auf Probe vorrücken können (es bedarf dazu also keines Antrags). Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eltern mit Begründung im Beratungsblatt, das Ihnen nach der Lehrerkonferenz zugeht, mitgeteilt.

Laut GSO kann die Möglichkeit, auf Probe vorzurücken, dann eingeräumt werden, **„wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie (die Schülerinnen und Schüler) im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen“**. Die GSO bindet für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 diese Möglichkeit nicht an eine Notenbegrenzung; für die Jahrgangsstufe 10 gilt: *„wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben“*.

Kernfächer sind alle Fächer, in denen Schulaufgaben geschrieben werden. Vorrückungsfächer sind alle Fächer außer Sport; Musik ist in 7-10 Vorrückungsfach.

Aus der fehlenden Notenbegrenzung für 5-9 ergibt sich ebenso wenig eine Quasiautomatik der Empfehlung der Möglichkeit des Vorrückens auf Probe wie aus der Einhaltung der Notenbegrenzung für 10. Es bedarf **immer** einer Prüfung durch die Lehrerkonferenz; die erfolgt **ergebnisoffen** und **begründet**, und die Eltern werden darüber informiert.

Wenn die Lehrerkonferenz die Empfehlung „Vorrücken auf Probe“ ausspricht, rückt das Kind in die nächste Jahrgangsstufe auf Probe vor, sofern die Eltern zustimmen. Die Probezeit dauert dann bis zum 15. Dezember; zu diesem Zeitpunkt prüft die Lehrerkonferenz, *„ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird“*.

Zurückverwiesene Schüler sind dann ab dem 15. Dezember Wiederholungsschüler. Gegenüber Schülerinnen und Schülern, die von vornherein wiederholen mussten oder sich für das Wiederholen entschieden haben (trotz Möglichkeit, auf Probe vorzurücken), haben sie den **Nachteil**, verspätet (eigentlich erst nach den Weihnachtsferien) im Wiederholungsjahr Fuß fassen zu können, mit dem größeren Risiko, auch im Wiederholungsjahr zu scheitern und dann das Gymnasium verlassen zu müssen. Diesem möglichen Nachteil steht der **Vorteil** einer zweiten Chance (eben Vorrücken auf Probe) ohne Wiederholungsjahr gegenüber.

Diese komplexe Situation erfordert **verantwortliches Entscheiden von Lehrern und Eltern**. Auch die Eltern müssen sich ein Urteil darüber bilden, welcher Weg für ihr Kind der richtige Weg ist. Wenn z. B. die Lehrerkonferenz die Möglichkeit des Vorrückens auf Probe einräumt, diesen Weg aber nur bei deutlich verbesserter Arbeitshaltung für sinnvoll erachtet, dann müssen Eltern sich fragen, ob sie ihrem Kind dies zutrauen und wie sie ihr Kind dabei unterstützen können.

Notenausgleich:

Schülern der Jahrgangsstufe 10, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn sie die Note 1 in einem oder die Note 2 in zwei Vorrückungsfächern haben, wobei Kernfächer nur durch

Kernfächer ausgeglichen werden können, oder man hat mindestens in drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3. (§ 63a GSO)

Nachprüfung:

Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufen 6 mit 9:

- ☆ Noten schlechter als Vier **„in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5“** (§ 64 (1) GSO)
- ☆ nicht die Note 6 im Fach Deutsch
- ☆ nicht für Schüler/innen, die **„die betreffende Jahrgangsstufe zum 2. Mal besuchen“** (§64(2)GSO)

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Nachprüfung unterziehen, auch wiederholt in nachfolgenden Schuljahren.

Wir empfehlen allen Schülerinnen und Schülern, die das Klassenziel nicht erreichen, aber von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Probe vorzurücken, dringend, sich auf jeden Fall auch der Nachprüfung zu stellen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Wenn sie diese bestehen, sind sie nämlich reguläre Schüler der nächsten Jahrgangsstufe und rücken in diese nicht nur auf Probe vor und vermeiden so das Risiko der Rückverweisung bei Nichtbestehen der Probezeit. Beide Anträge (Teilnahme an der Nachprüfung, Zustimmung zur Empfehlung Vorrücken auf Probe) können zeitgleich im Rücklaufschreiben zur Elterninformation im Falle Klassenziel nicht erreicht gestellt werden. Sollte die Nachprüfung bestanden werden, ist der Schüler dann automatisch regulärer Schüler der nächsthöheren Jahrgangsstufe.

Besondere Prüfung

Die Besondere Prüfung ermöglicht Schülerinnen und Schülern der 10. Klasse, denen wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern keine Vorrückungserlaubnis erteilt werden kann, den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. (§ 98 GSO)

Freiwilliges Wiederholen

ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Nur wenn die Entscheidung spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres (letzter Schultag vor den Weihnachtsferien) getroffen wird, gilt der Schüler oder die Schülerin nicht als Wiederholungsschüler. (§67 GSO)